

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 30. November 2022

2022/292 0.07.17.2 Sitzungen

**Totalrevision Reglement Ersatzversorgung Strom, Genehmgiung** 

#### **Beschluss Stadtrat**

- Das totalrevidierte Reglement über die Ersatzversorgung elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang (Kunden am freien Markt) wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Dieses ersetzt das Reglement über die Ersatzverordnung elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang vom 5. November 2018.
- 2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
- 3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
- 4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Werkkommission
  - Leiter Stadtwerke
  - Abteilung Finanzen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

## Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Ersatzversorgung elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang (Kunden am freien Markt) vom 5. November 2018 war auf Kundinnen/Kunden ausgerichtet, die es versäumt hatten, rechtzeitig einen Liefervertrag abzuschliessen, nachdem sie den Netzzugang beantragt und erhalten haben (Weggang von der Grundversorgung). Aufgrund der aktuellen extremen Preiserhöhungen an den Strommärkten ist die Wahrscheinlichkeit von bisher bei den Stadtwerken Wetzikon nie aufgetretenen Ersatzbelieferungen von Stromkundinnen/-kunden plötzlich deutlich gestiegen. Marktkundinnen/-kunden ohne geltende Lieferverträge gilt es trotz der Preissituation unterbruchsfrei mit Strom zu versorgen.

Die Ersatzversorgung ist gesetzlich nicht geregelt. Die Elektrizitätskommission (ElCom) hat jüngst auf die rechtliche und markttechnische Situation hingewiesen und die Grundversorger aufgerufen, die Ersatzversorgung in Form von Verträgen oder Reglementen zu regeln. Die ElCom hat ebenfalls den geltenden Grundsatz "einmal frei, immer frei" gemäss Art. 11 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71, StromVV) unterstrichen. Gemäss diesem Grundsatz entfällt mit dem Gebrauch des Netzzugangs durch Endkundinnen/Endkunden die Lieferpflicht der Stadtwerke Wetzikon nach Art. 6 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7, StromVG) endgültig. Daher wurde das Reglement der Stadtwerke Wetzikon für die Ersatzversorgung auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit überprüft und dabei mehrfachen Handlungsbedarf für eine Anpassung festgestellt. Die zur Genehmigung vorliegende Totalrevision des Reglements trägt der geänderte Ausgangslage Rechnung.

Im Art. 74 Abs. 1 der zurzeit im Genehmigungsprozess sich befindenden Teilrevision der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon wird die Ersatzversorgung neu wie folgt präzisiert: "Mit Endverbraucherinnen/Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen, sowie Endverbraucherinnen/Endverbrauchern mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, regeln die Stadtwerke Wetzikon die Stromlieferung vertraglich und können Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren."

#### Die Ersatzversorgung und deren gesetzlichen Grundlage

Sobald bisher marktversorgte oder neu auf den Markt eingetretene Stromkundinnen/-kunden über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, springen gemäss Branchennormen (VSE MMEE-CH und SDAT-CH) die Stadtwerke Wetzikon als Grundversorger ein und stellen die Versorgung mittels einer sogenannten Ersatzbelieferung sicher. Es handelt sich dabei um eine Notversorgung der Endkundinnen/Endkunden um Versorgungsunterbrüche zu vermeiden. Auslöser sind fehlende oder auslaufende Marktlieferverträge, i.d.R. per Ende Jahr, Nichterfüllung von Verträgen und mögliche Konkurse von Lieferanten.

Eine gesetzliche Regelung der Ersatzversorgung existiert im geltenden StromVG nicht. Erst mit der geplanten Revision des StromVG soll die Ersatzversorgung explizit gesetzlich geregelt werden. Dementsprechend äussert sich die ElCom derzeit als nicht für die Ersatzversorgung zuständig. Dabei bestätigte sie den Grundsatz, dass Kundinnen/Kunden, welche einen freien Marktzugang beantragt und erhalten haben, ihr Recht auf Grundversorgung endgültig verwirkt haben. Zudem fehlt aus Sicht der ElCom für die Beurteilung der Preishöhen im Rahmen der Ersatzversorgung aktuell ein gesetzlicher Auftrag. Wichtig erscheint aus Sicht ElCom, dass die Ersatzversorgung vertraglich oder reglementarisch geregelt wird und nur vorübergehenden Charakter hat, damit sie unter Einhaltung von Wechselfristen wieder durch eine ordentliche Versorgung zu Marktbedingungen ersetzt wird. Die ElCom erachtet eine Wechselfrist von 10 Arbeitstagen als genügend.

Die Ersatzversorgung ist nicht gedacht als eine Absicherung während ausserordentlichen Lagen. Insbesondere entfällt die Verpflichtung der Stadtwerke Wetzikon zur Ersatzversorgung während einer schweren Mangellage nach Art. 102 der Bundesverfassung.

# Totalrevision des "Reglement über die Ersatzversorgung elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang (Kunden am freien Markt)"

In der zur Genehmigung vorliegenden Totalrevision des Reglements wurden a) die Bedingungen zum Recht auf Grundversorgung, b) die Bedingungen des freien Netzzugangs, c) die Maxime "einmal frei,

immer frei" und d) die Bedingungen und Voraussetzungen der Ersatzbelieferung nachvollziehbarer neuformuliert.

Aufgrund der voraussichtlich eher kurzen Verweildauer der Endkundinnen/Endkunden in der Ersatzversorgung, ist das revidierte Preismodell neu auf kurzfristigeren Marktsignalen ausgerichtet. Die Prozesse für diese Art von Beschaffung und für die dazugehörigen Abrechnung wurden von den Stadtwerken Wetzikon eigens für diese Fälle aufgebaut. Das Preismodell ist transparenter und einfacher zu kommunizieren bzw. zu rechnen. Es schafft Anreize für den Verbleib in der Ersatzversorgung ab, verfügt über genügende Freiheitsgrade bei der Beschaffung, berücksichtigt den administrativen Mehraufwand und deckt die energiewirtschaftlichen Risiken der Stadtwerke Wetzikon ab. Auf mögliche, künftige regulatorische Interventionen wurde vorausschauend ebenfalls geachtet.

Sobald es sich abzeichnet, dass Endkundinnen/Endkunden in die Ersatzversorgung kommen könnten, stehen die Stadtwerken Wetzikon für Marktangeboten zur Verfügung, um sie raschmöglichst zu marktgerechten Konditionen wieder nachhaltig und rechtssicher zu versorgen.

#### Preismodell

Das Preismodell besteht neu aus

- 1. einer einmaligen Bearbeitungsgebühr für Prognostizierung, Beschaffungsvorgang und Bilanzgruppenzuordnung pro Vorfall und Messpunkt;
- 2. den Beschaffungskosten am Grosshandelsmarkt für ein Kurzfristprodukt zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für die administrative Abwicklung und Bearbeitung, jedoch gedeckelt;
- 3. einem Zuschlag auf den Energie-Beschaffungskosten zur Sicherstellung der Vollversorgung, bzw. zur Deckung der Volumen- und Marktrisiken;
- 4. dem Zuschlag für die Lieferqualität "Wasserkraft Europa", um die Herkunftsdeklaration der Stadtwerke Wetzikon durch die Ersatzversorgung nicht wesentlich zu verschlechtern.

Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Stadtwerke Wetzikon sowie alle gesetzlichen Abgaben.

Im Pricing ist weder eine Strafzahlung noch eine Gewinnmarge eingerechnet. Alle Zuschläge dienen lediglich der Vollkosten- und Risikodeckung.

Mögliche Debitorenverluste sind im Pricing ebenfalls nicht eingerechnet, da sie schwer zu prognostizieren und gewissermassen ungerecht sind. Dafür gelten verschärfte Zahlungsbedingungen, und der Mahnprozess hin zur Einstellung der Stromlieferung wird gestrafft.

### Erwägungen

Die Ersatzversorgung ist derzeit nicht gesetzlich geregelt und die ElCom ist nicht zuständig für die Bestimmung oder Beurteilung der Preise.

Durch die Kurzlebigkeit des Geschäfts ist auch eine vertragliche Regelung nicht zielführend bzw. kaum möglich. Man geht davon aus, dass Vertragsverhandlungen in diesem Fall in der Regel scheitern dürften. Somit ist eine reglementarische Regelung angezeigt.

Das revidierte Preismodell deckt im Wesentlichen alle Kosten und Risiken, ohne Gewinnmarge, und schafft Anreize für den längerfristigen oder dauerhaften Verbleib in der Notversorgung ab. Es ist aus-

gewogen und fügt sich in der Landschaft der Bepreisungsmodalitäten der Schweizer Grundversorger ein.

Das totalrevidierte Reglement, das Preismodell und die Bepreisungselemente wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 22. September 2022 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 1. November 2022 verabschiedet.

Gemäss Art. 21 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, u. a. bezüglich Tarifordnungen für Gebühren.

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadtrat Wetzikon** 

Martina Buri, Stadtschreiberin